

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium Slawische Sprachen

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 58 / 2007

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit

16. Jahrgang / 27. September 2007

Studienordnung

für das Masterstudium Slawische Sprachen (M.A.)

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 14. Februar 2007 die folgende Studienordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 5 Module und Studienpunkte
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Qualitätssicherung
- § 9 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiums Slawische Sprachen an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP auf Antrag und aus den dort aufgeführten Gründen als Teilzeitstudium absolviert werden.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 3600 Stunden Arbeitsaufwand, die auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester verteilt sind.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 24. Juli 2007 befristet bis zum 30. September 2009 zur Kenntnis genommen.

§ 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im Bereich der slawistischen Sprachwissenschaft sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen der linguistischen Analyse, befähigt zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Theorien und zur weitgehend selbständigen theoretischen und empirischen Bearbeitung von linguistischen Problemstellungen innerhalb der slawischen Sprachen. Studierende erlangen in Präsenzlehre, virtueller Lehre und einem hohen Anteil an Selbststudium sowie in intensiven Forschungsseminaren und -projekten einzeln und gemeinsam mit anderen die Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit in der slawistischen Lehre und Forschung, im Verlagswesen und in Wörterbuchredaktionen, im Bereich der wissenschaftlichen Publizistik, Recherche und Korporaverwaltung, der elektronischen und Printmedien, der internationalen Hochschul- und Forschungskooperation oder im Fortbildungsbereich ermöglichen.

(2) Das Studium zielt auf die Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen „Slawische Sprachen und ihre Strukturen“ (wie z.B. Grammatikkonzepte, Pragmatik, Textlinguistik), „Slawische Sprachen im sozialen und gesellschaftlichen Kontext“ (wie z.B. Varietätenlinguistik, Sprache und Gender) sowie „Slawische Sprachen und deren Geschichte“ (wie z.B. das Erbe des Kirchenslawischen in der Entwicklung der slawischen Nationalsprachen). Das Studium erzeugt insbesondere Kompetenzen in modernen linguistischen Analysemethoden, vermittelt Einsichten in synchrone und diachrone Sprachprozesse und befähigt zur Reflexion, Bearbeitung und Deskription sprachtheoretischer, sprachhistorischer, einzelsprachlicher wie sprachübergreifender Zusammenhänge und Problemstellungen, auch für den Zweck der Darstellung vor einem fachfremden Publikum.

(3) Der Studiengang bietet die Möglichkeit, einzelne Module an kooperierenden Hochschulen zu studieren.

(4) Daneben können gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt werden.

§ 5 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. In allen Modulen können einzelne Lehrveranstaltungen oder ganze Module durch vergleichbar große Studienprojekte i. S. v. § 7 dieser Studienordnung ersetzt werden.

(2) Der Fakultätsrat beschließt die Inhalte der Module; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module und das jeweilige Angebot an Lehrveranstaltungen werden auf den Internet-Seiten der Fakultät und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Fachs und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistung kann durch aktive Teilnahme, durch mündliche oder schriftliche Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, durch Tests, durch Kurzvorträge oder Darstellung in unterschiedlichen Medien, durch Thesenpapiere o.Ä. nachgewiesen werden. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 6 Studienaufbau

(1) Für den Masterstudiengang sind zwei slawische Sprachen (*alternativ* Russisch, Polnisch, Tschechisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch sowie – nach Angebot des Instituts – als Zweitsprache Bulgarisch und Slowakisch) zu kombinieren. Obligatorisch ist das Studium des Russischen entweder als erste oder als zweite Slawine.

Das Studium besteht aus folgenden Modulen:

Modul 1:	Sprache und Struktur (vorwiegend 1. Slawine)	10 SP/4 SWS
Modul 2:	Sprache und Struktur (vorwiegend 2. Slawine)	10 SP/4 SWS
Modul 3:	Sprachpraxis (1. Slawine)	10 SP/6 SWS
Modul 3a:	Ersatzmodul für Muttersprachler	10 SP/4 SWS
Modul 4:	Sprachpraxis (2. Slawine)	10 SP/9 SWS
Modul 4a:	Ersatzmodul für Muttersprachler	10 SP/4 SWS
Modul 5:	Sprache und Gesellschaft (vorwiegend 1. Slawine)	10 SP/4 SWS

Modul 6:	Sprache und Gesellschaft (vorwiegend 2. Slawine)	10 SP/4 SWS
Modul 7:	Sprache und Geschichte (sprachenübergreifend)	10 SP/4 SWS
Modul 8:	Sprachpraxis (2. Slawine)	10 SP/6 SWS
Modul 9:	Forschung und Projektarbeit	10 SP/4 SWS
Modul 10:	Masterarbeit	30 SP

(2) Das Thema der Masterarbeit kann allen im Studiengang berührten Themenfeldern entnommen werden.

§ 7 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit und der zugehörigen Vor- und Nachbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit und dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module festgelegt.

Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln.

Seminar (SE):

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln.

Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten. Die SPJ umfassen in der Regel zu Beginn und zum Ende des Projekts Präsenzlehre, Projektarbeit im Selbststudium und die durchgängige individuelle Betreuung durch die Lehrenden.

Übung (UE):

Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Anwendungskompetenzen erlangen. Sie können eine Vorlesung ergänzen.

Exkursion (EX):

Exkursionen sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen.

Angeleitetes Selbststudium (SST):

Angeleitetes Selbststudium ergänzt Vorlesungen mit einem hohen Lektürebedarf. Präsenzlehre erfolgt zum Beginn und zum Ende des Semesters; Lernerfolg wird durch individuelle Betreuung gewährleistet.

Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase der Vorbereitung auf den Studienabschluss ergänzen.

§ 8 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung und die Evaluation der Lehre.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul 1: Sprache und Struktur (vorwiegend 1. Slawine)			Studienpunkte des Moduls: 10
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vertieft Kenntnisse in der synchronen Linguistik und versetzt die Studierenden in die Lage, grammatische Probleme anhand vorgegebener Paradigmen eigenständig zu lösen. Aufbauend auf Grundkenntnissen wird die Linguistik in einen breiteren Kontext eingebettet und die wichtigsten angrenzenden Disziplinen und ihre Theoriendynamik vermittelt. Die Studierenden werden befähigt, linguistische Forschungsobjekte aus unterschiedlichen Blickwinkeln (vom Strukturalismus zum Kognitivismus) zu definieren und neue Forschungsaufgaben auf der System- und Diskursebene zu konzipieren.			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
VL (mit SST)/SE	2	4	Grammatikkonzepte, Kognitions- und Psycholinguistik, Semantik und Semiotik, Pragmatik und Textlinguistik, Korpuslinguistik, Sprachkontaktforschung etc.
SE	2	4	
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Hausarbeit ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen 2 SP		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein Semester <input type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Modul 2: Sprache und Struktur (vorwiegend 2. Slawine)			Studienpunkte des Moduls: 10
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vertieft Kenntnisse in der synchronen Linguistik und versetzt die Studierenden in die Lage, grammatische Probleme anhand vorgegebener Paradigmen eigenständig zu lösen. Aufbauend auf Grundkenntnissen wird die Linguistik in einen breiteren Kontext eingebettet und die wichtigsten angrenzenden Disziplinen und ihre Theoriendynamik vermittelt. Die Studierenden werden befähigt, linguistische Forschungsobjekte aus unterschiedlichen Blickwinkeln (vom Strukturalismus zum Kognitivismus) zu definieren und neue Forschungsaufgaben auf der System- und Diskursebene zu konzipieren.			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
VL (mit SST)/SE	2	4	Grammatikkonzepte, Kognitions- und Psycholinguistik, Semantik und Semiotik, Pragmatik und Textlinguistik, Korpuslinguistik, Sprachkontaktforschung etc.
SE	2	4	
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Hausarbeit ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen 2 SP		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein Semester <input type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Modul 3: Sprachpraxis (1. Slawine)			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die sprachpraktischen Lehrveranstaltungen verstehen sich als integrativer und flankierender Bestandteil der sprachwissenschaftlichen Themenmodule. Sie sollen die Studierenden in die Lage versetzen, in ihrer Fachsprache adäquat fremdsprachig kommunizieren zu können. Darüber hinaus sollen universelle Kernkompetenzen für spätere wissenschaftliche Tätigkeitsfelder bei den Studierenden herausbildet werden, z.B.: Kommunikationsstrategien für die wissenschaftliche Praxis Präsentationstechniken Teamarbeit Recherche- und Medienkompetenz etc.</p> <p>Von vier Übungen sind drei zu belegen.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
UE	2	3	Fachsprachliche Kommunikation: Rezeption von Texten im fachsprachlichen Diskurs; Herausbildung von Kernkompetenzen im rationalen und strategischen Lesen, im Präsentieren. Verfassen von standardisierten wissenschaftlichen Texten. Vermittlung von Kommunikationsstrategien für die wissenschaftliche Praxis.
UE	2	3	Medienbasierter Kurs (freie Form): Nutzung von Film, Fernsehen, Internet, Korpora zur Herausbildung von Recherche- und Informationsverarbeitungs-kompetenz am Beispiel ausgewählter fachwissenschaftlicher Themenstellungen
UE	2	3	Textsortenspezifisches Schreiben: Analyse und Rezeption typischer Fachtexte unter Berücksichtigung spezifischer Schreibkonventionen sowie kultur- und mentalitätsbedingter Differenzen im Vergleich mit dem Deutschen (Teil 1: Fachwissenschaftliche schriftliche Kommunikation, Teil 2: Berufspraktische schriftliche Kommunikation, Teil 3: Studienorganisatorische schriftliche Kommunikation)
UE	2	3	Kulturspezifischer Diskussionskurs: Ausgehend von einem breiten Kulturbegriff soll auf der Grundlage von vertextetem (bzw. verfilmtem) originalsprachlichem Material die Fähigkeit herausgebildet werden, kulturell determinierte landes- und mentalitätsspezifische Phänomene zu verstehen sowie unter Berücksichtigung der eigenen kulturellen Ausgangssituation zu interpretieren.
MAP	<p>Prüfungsform</p> <p>mündliche Präsentation mit Diskussion eines in den Kursen des Moduls bearbeiteten sprachwissenschaftlichen Fachthemas auf der Grundlage einer im Rahmen der Kurse zu bearbeitenden Materialsammlung sowie einer schriftlichen Zusammenfassung in der Fremdsprache (ca. 3-5 Seiten/6.000-10.000 Zeichen)</p> <p>Umfang/Dauer</p> <p>ca. 30 Minuten</p> <p>Studienpunkte</p> <p>1 SP</p> <p>Sprache</p> <p>in der jeweiligen Fremdsprache</p>		
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> ein Semester <input checked="" type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Modul 3a: Ersatzmodul für Muttersprachler		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Muttersprachler haben auf Antrag die Möglichkeit, in diesem Modul ein fachspezifisches, sprachwissenschaftliches Seminar, aus den Modulen 1, 2, 5 oder 6 zu besuchen. Die Studierenden erarbeiten ein eigenständiges Studienprojekt im Rahmen des wissenschaftlichen oder sprachpraktischen Studiums.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE	2	4	Sprache und System <i>oder</i> Sprache und Gesellschaft
SPJ	2	4	Erarbeiten eines eigenständigen Studienprojekts im Rahmen des wissenschaftlichen oder sprachpraktischen Studiums
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	mündliche oder schriftliche Präsentation des Studienprojekts ca. 30 Minuten oder ca. 10 Seiten/20.000 Zeichen 2 SP		
Dauer des Moduls	drei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Modul 4: Sprachpraxis (2. Slawine)		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul strebt den Erwerb einer rezeptiv ausgerichteten allgemeinsprachlichen sowie angemessenen fachsprachlichen Kompetenz an, die sich an den wissenschaftlichen Diskursen der Sprachwissenschaft orientiert: Beherrschung eines allgemeinsprachlichen und fachsprachlichen Aufbauwortschatzes sowie der gängigen Strukturen und Ausdrucksmittel der Fremdsprache auf einem Niveau, das den sprachlichen Anforderungen der internationalen wissenschaftlichen Kommunikation weitgehend entspricht; Verstehen des Hauptanliegens und der Einzelinformationen längerer anspruchsvoller fachsprachlicher Äußerungen; Verstehen des Inhalts eines breiten Spektrums anspruchsvoller authentischer allgemeinsprachlicher bzw. wissenschaftsbezogener Texte in schriftlicher Form; Klar strukturiertes mündliches Kommunizieren unter Anwendung situations- und adressatenadäquater Ausdrucksmittel zum Erteilen und Einholen von Informationen, Äußern und Kommentieren von Vermutungen, Meinungen und Ratschlägen zu komplexeren wissenschaftsbezogenen Sachverhalten; Argumentieren, Bewerten, Einschränken etc.; Verfassen standardisierter sprachwissenschaftlicher Fachtexte unter Verwendung eines angemessenen Sprachmittelinventars und unter Beachtung der Schreibkonventionen in der Fremdsprache; Befähigung zur weitgehenden Integration in Konventionen des zielsprachlichen Kulturraums.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
UE	2	2	Kommunikationskurs I oder II oder III: Komplexkurs zur Entwicklung von Sprechen, Hören und Lesen; kontinuierliche Wortschatzerweiterung zu ausgewählten Sachthemen; Diskussionen anhand von publizistischen Originaltexten.
UE	2	2	Praktische Grammatik II: (Systematische Behandlung von grammatischen Erscheinungen unter funktional-semantischen Gesichtspunkten. Kontrastive Analyse spezifischer grammatischer Phänomene der Fremdsprache) oder Schwerpunkte der Grammatik (Analyse sprachpraktisch relevanter Einzelprobleme der Grammatik) oder Übersetzungskurs (Praktische Einführung in sprachliche, funktionale und kulturelle Probleme des Übersetzens. Vermittlung von Strategien zum Übersetzen anhand ausgewählter sprachlicher Teilbereiche)
UE	2	2	Lesen und Diskutieren von Originaltexten: Heranführen an das Lesen fremdsprachiger belletristischer Originaltexte; Diskussion zu den Problemen der Texte im wissenschaftlichen Diskurs.
UE	2	2	Rezeption fachwissenschaftlicher Texte: Befähigung zur fachspezifischen Kommunikation durch Analyse und Interpretation ausgewählter Aufsätze der jeweiligen Fachsprache sowie durch Kurzreferate zu sprachwissenschaftlichen Themen. Neben inhaltlichen Aspekten werden terminologische, strukturelle, lexikalische, grammatische Besonderheiten des wissenschaftlichen Stils behandelt.
UE	1	1	Phonetik: Praktische Übungen zur Aussprache und Intonation. Vermittlung und Anwendung grundlegender Kenntnisse im Bereich Phonetik/Phonologie der Fremdsprache.
MAP	Prüfungsform mündliche Prüfung Umfang/Dauer ca. 30 min Studienpunkte 1 SP Sprache in der jeweiligen Fremdsprache		
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> ein Semester <input checked="" type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Modul 4a: Ersatzmodul für Muttersprachler			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Muttersprachler haben auf Antrag die Möglichkeit, in diesem Modul ein fachspezifisches, sprachwissenschaftliches Seminar aus den Modulen 1, 2, 5 oder 6 zu besuchen. Die Studierenden erarbeiten ein eigenständiges Studienprojekt im Rahmen des wissenschaftlichen oder sprachpraktischen Studiums.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE	2	4	Sprache und System <i>oder</i> Sprache und Gesellschaft
SPJ	2	4	Erarbeiten eines eigenständigen Studienprojekts im Rahmen des wissenschaftlichen oder sprachpraktischen Studiums
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	mündliche oder schriftliche Präsentation des Studienprojekts ca. 30 Minuten oder ca. 10 Seiten/20.000 Zeichen 2 SP		
Dauer des Moduls	drei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Modul 5: Sprache und Gesellschaft (vorwiegend 1. Slawine)			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Variationslinguistische (diatopische, diastratische und diaphasische) Merkmale werden in ihrer Differenzierung und Korrelation erkannt und in empirischen Studien belegt. Die Studierenden analysieren sprachliche Kommunikation in gesellschaftlich relevanten Feldern und werden angehalten, soziolinguistische Experimente und deren Ergebnisse kritisch zu evaluieren. Hierbei werden wesentliche Erkenntnisse der aktuellen soziolinguistischen Forschung zum Zusammenhang von sprachlicher Praxis, Sprachbewusstsein und sozialer Identität vermittelt. Durch das Verständnis der sozialen Verfasstheit von Sprachgrenzen werden Standardsprachen als kulturelle Artefakte begriffen, um von einem neutralen Standpunkt aus Sprachpolitik in der Slawia zu dokumentieren.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE	2	4	Sozio- und Varietätenlinguistik, Ethno- und Anthropolinguistik, Sprach(en)politik, Migrationslinguistik, Sprache(n) und Medien
VL (mit SST)/SE	2	4	
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Hausarbeit ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen 2 SP		
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> ein Semester <input checked="" type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Modul 6: Sprache und Gesellschaft (vorwiegend 2. Slawine)			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Variationslinguistische (diatopische, diastratische und diaphasische) Merkmale werden in ihrer Differenzierung und Korrelation erkannt und in empirischen Studien belegt. Die Studierenden analysieren sprachliche Kommunikation in gesellschaftlich relevanten Feldern und werden angehalten, soziolinguistische Experimente und deren Ergebnisse kritisch zu evaluieren. Hierbei werden wesentliche Erkenntnisse der aktuellen soziolinguistischen Forschung zum Zusammenhang von sprachlicher Praxis, Sprachbewusstsein und sozialer Identität vermittelt. Durch das Verständnis der sozialen Verfasstheit von Sprachgrenzen werden Standardsprachen als kulturelle Artefakte begriffen, um von einem neutralen Standpunkt aus Sprachpolitik in der Slawia zu dokumentieren.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
VL (mit SST)/SE	2	4	Sozio- und Varietätenlinguistik, Ethno- und Anthropolinguistik, Sprach(en)politik, Migrationslinguistik, Sprache(n) und Medien
SE	2	4	
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Hausarbeit ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen 2 SP		
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> ein Semester <input checked="" type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Modul 7: Sprache und Geschichte (sprachenübergreifend)			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die diachrone Perspektive lenkt den Blick auf Sprachwandelprozesse und die Ausdifferenzierung vom Urslawischen bis in die heutigen Einzelsprachen, ohne den kulturellen Rahmen (die Konstitution der Großräume <i>Slavia latina</i> und <i>Slavia orthodoxa</i>) aus dem Auge zu verlieren. Das Modul vermittelt die empirischen und theoretischen Grundlagen, um Formen und Bedingungen von Schriftsystemen und Schriftsprachen zu analysieren und detaillierte Vergleiche zwischen unterschiedlichen Sprachzuständen und Sprachsystemen durchzuführen. Die Studierenden können Parallelen in der Entwicklung der slawischen Sprachen verfolgen, genetische und areale Affinitäten erkennen und Tendenzen in der Gegenwart diagnostizieren.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE	2	4	Altkirchenslawisch; der ost-/südslawisch wechselseitige Transfer des Kirchenslawischen 10.-17. Jh. Sprachgeschichte als Kulturgeschichte, Philologie (Sprachdenkmäler), Grammatikalisierung und Lexikalisierung
VL (mit SST)	2	4	
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Hausarbeit ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen 2 SP		
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> ein Semester <input checked="" type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Modul 8: Sprachpraxis (2. Slawine)		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die sprachpraktischen Lehrveranstaltungen verstehen sich als integrativer und flankierender Bestandteil der sprachwissenschaftlichen Themenmodule. Sie sollen die Studierenden in die Lage versetzen, in ihrer Fachsprache adäquat fremdsprachig kommunizieren zu können. Darüber hinaus sollen universelle Kernkompetenzen für spätere wissenschaftliche Tätigkeitsfelder bei den Studierenden herausbildet werden, z.B.: Kommunikationsstrategien für die wissenschaftliche Praxis Präsentationstechniken Teamarbeit Recherche- und Medienkompetenz etc.</p> <p>Von vier Übungen sind drei zu belegen.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
UE	2	3	Fachsprachliche Kommunikation: Rezeption von Texten im fachsprachlichen Diskurs; Herausbildung von Kernkompetenzen im rationalen und strategischen Lesen, im Präsentieren. Verfassen von standardisierten wissenschaftlichen Texten. Vermittlung von Kommunikationsstrategien für die wissenschaftliche Praxis.
UE	2	3	Medienbasierter Kurs (freie Form): Nutzung von Film, Fernsehen, Internet, Korpora zur Herausbildung von Recherche- und Informationsverarbeitungs-kompetenz am Beispiel ausgewählter fachwissenschaftlicher Themenstellungen
UE	2	3	Textsortenspezifisches Schreiben: Analyse und Rezeption typischer Fachtexte unter Berücksichtigung spezifischer Schreibkonventionen sowie kultur- und mentalitätsbedingter Differenzen im Vergleich mit dem Deutschen (Teil 1: Fachwissenschaftliche schriftliche Kommunikation, Teil 2: Berufspraktische schriftliche Kommunikation, Teil 3: Studienorganisatorische schriftliche Kommunikation)
UE	2	3	Kulturspezifischer Diskussionskurs: Ausgehend von einem breiten Kulturbegriff soll auf der Grundlage von vertextetem (bzw. verfilmtem) originalsprachlichem Material die Fähigkeit herausgebildet werden, kulturell determinierte landes- und mentalitätsspezifische Phänomene zu verstehen sowie unter Berücksichtigung der eigenen kulturellen Ausgangssituation zu interpretieren.
MAP	Prüfungsform	schriftliche Zusammenfassung eines in den Kursen des Moduls bearbeiteten sprachwissenschaftlichen Fachthemas auf der Grundlage einer Materialsammlung	
	Umfang/Dauer	1-2 Seiten	
	Studienpunkte	1 SP	
	Sprache	in der jeweiligen Fremdsprache	
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> ein Semester <input checked="" type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Modul 9: Forschung und Projektarbeit			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Als letzter Vorbereitungsschritt für die Masterarbeit wird in diesem Modul angeleitete eigenständige Forschung geleistet, deren Ergebnisse von den Studierenden präsentiert werden. Studierende können in laufende Forschungsprojekte der Lehrstühle einbezogen werden bzw. eigene Vorhaben realisieren, die als exemplarische Analysen zu zentralen Themen der modularen Profillbereiche Sprache und Struktur, Sprache und Gesellschaft und Sprache und Geschichte anzusehen sind. So werden unterschiedliche methodische Richtungen aufeinander bezogen und modelliert. Zugleich werden berufsqualifizierende Kompetenzen erworben wie die Planung und Durchführung von Forschungsprojekten, die Beurteilungsfähigkeit linguistischer Forschung, die Teamfähigkeit in Forschungsprojekten, vor allem aber die Vermittlung (Präsentation und Diskussion) von Fachwissen.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SPJ, EX KO (nach Angebot)	2	4	Vorstellung und Präsentation eines Forschungsprojekts im Rahmen der Masterarbeit
	2	4	Erheben von Sprachdaten und bibliographischen Informationen. Linguistik im Feld, eigenständige Korpuserstellung. Vervollkommnung des wissenschaftlichen Stils. Begutachtung sprachwissenschaftlicher Neuer-scheinungen.
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Projektvorstellung im Rahmen des wissenschaftlichen Kolloquiums und des Projektseminars 2 SP		
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> ein Semester <input checked="" type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Modul 10: Masterarbeit			Studienpunkte des Moduls: 30
<p>In der Masterarbeit weisen die Studierenden durch die schriftliche Darstellung und Bearbeitung einer Problemstellung aus dem Bereich der slawistischen Sprachwissenschaft ihre Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten nach. Das Thema der Masterarbeit kann dem gesamten Spektrum der slawistischen Sprachwissenschaft entnommen und sprachvergleichend konzipiert werden.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Nachweis von 70 SP aus 7 erfolgreich abgeschlossenen Modulen			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
keine			
MAP Prüfungsform Umfang Dauer Studienpunkte	Masterarbeit ca.60 Seiten/120.000 Zeichen fünf Monate 30 SP		

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Module		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	Sprache und Struktur (vorwiegend 1. Slawine)	VL/SE 2 SWS SE 2 SWS			
2	Sprache und Struktur (vorwiegend 2. Slawine)			VL/SE 2 SWS SE 2 SWS	
3	Sprachpraxis (1. Slawine)	UE 2 SWS	UE 2 SWS	UE 2 SWS	
4	Sprachpraxis (2. Slawine)	UE 2 SWS	UE 2 SWS UE 2 SWS	UE 2 SWS	
5	Sprache und Gesellschaft (vorwiegend 1. Slawine)	SE 2 SWS	VL/SE 2 SWS		
6	Sprache und Gesellschaft (vorwiegend 2. Slawine)	VL/SE 2 SWS	SE 2 SWS		
7	Sprache und Geschichte (sprachenübergreifend)		SE 2 SWS	VL 2 SWS	
8	Sprachpraxis (2. Slawine)		UE 2 SWS	UE 2 SWS	UE 2 SWS
9	Forschung und Projektarbeit		SPJ 2 SWS	KO 2 SWS	
10	Masterarbeit				Masterarbeit

Prüfungsordnung

für das Masterstudium Slawische Sprachen (M.A.)

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 14 Februar 2007 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Prüfungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Studienabschluss und Masterarbeit
- § 7 Sprache in Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 12 Abschlussnote
- § 13 Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
- § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Übersicht über die Modulabschlussprüfungen im Fach Slawische Sprachen
- Anlage 2: Übersicht über die zu erwerbenden Studienpunkte im Fach Slawische Sprachen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Fach Slawische Sprachen ist der Prüfungsausschuss Fremdsprachliche Philologien zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat für drei Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des

Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen und -lehrern, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und einer/einem Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden die oder den Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Die Form der Modulabschlussprüfung kann vom Fakultätsrat festgelegt werden.

Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern betreut und bewertet.

§ 4 Prüfungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit.

(2) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot gemäß §§ 3 und 6 der Studienordnung und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprü-

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 24. Juli 2007 befristet bis zum 30. September 2009 bestätigt.

fung (MAP) abgeschlossen, die sich aus jeweils zu bestehenden Teilprüfungen zusammensetzen kann. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die MAP bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(3) Das Masterstudium wird in einer Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen.

(4) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

(5) Gleichwertige Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage eines mit Prüferinnen oder Prüfern im Fach abgesprochenen „Learning Agreements“ erbracht worden sind, werden anerkannt. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul bzw. bei Teilprüfungen die für die Bestandteile des Moduls in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie selbstständig Fragestellungen entwickeln können. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel ca. 30 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Die Note wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(3) In schriftlichen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können. Hausarbeiten haben in der Regel einen Umfang von ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen. Sie sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Das Thema wird mit der Lehrkraft der jeweiligen Veranstaltung vereinbart; die Studierenden können einen Vorschlag unterbreiten. Hausarbeiten sollen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgegeben werden und spätestens vier Wochen nach der Abgabe bewertet sein.

Die Note schriftlicher Prüfungen wird Studierenden spätestens vier Wochen nach der Abgabe mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(4) In multimedialen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien selbstständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können.

§ 6 Studienabschluss und Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer den Erwerb von 70 Studienpunkten aus sieben erfolgreich abgeschlossenen Modulen nachweisen kann.

(2) Der Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage erbracht und eine Masterarbeit im Umfang von 30 Studienpunkten mindestens mit ausreichend benotet worden ist.

(3) In der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von 5 Monaten zu erstellen und soll in der Regel einen Umfang von ca. 60 Seiten/120.000 Zeichen nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie erstmalig als Masterarbeit eingereicht wird und dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Sie ist in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Das Thema der Masterarbeit vergeben – nach einer Besprechung mit der oder dem Studierenden – die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung der und ein Gutachten über die Arbeit übernehmen. Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.

(5) Die Masterarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer begutachtet, die oder den ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge der beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

(6) Anmeldung und Zulassung erfolgen laufend.

§ 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Mit der Erstellung der zweiten Masterarbeit sollten die Studierenden spätestens drei

Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

§ 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Solche Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. dem Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

§ 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach der Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 11 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1,0 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3;

- 2,0 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3;
- 3,0 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3;
- 4,0 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7;
- 5,0 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs setzt sich aus den Noten aller Modulabschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, zusammen.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 13 Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Alle Prüfungsleistungen im Fach Slawische Sprachen werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Wer den Masterstudiengang Slawische Sprachen erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat die oder der Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte die oder der Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Masterarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass die oder der Studierende im Studium getäuscht haben.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen Modulabschlussprüfung und der Masterarbeit besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die jeweiligen eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Übersicht über die Modulabschlussprüfungen im Fach Slawische Sprachen

Modul 1: Sprache und Struktur (vorwiegend 1. Slawine)	Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen)	2 SP
Modul 2: Sprache und Struktur (vorwiegend 2. Slawine)	Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen)	2 SP
Modul 3: Sprachpraxis (1. Slawine)	mündliche Präsentation mit Diskussion (ca. 30 min) und schriftliche Zusammenfassung eines in den Kursen des Moduls bearbeiteten sprachwissenschaftlichen Fachthemas in der Fremdsprache auf der Grundlage einer Materialsammlung (ca. 3-5 Seiten/3.000-6.000 Zeichen)	1 SP
Modul 3a: Ersatzmodul für Muttersprachler	mündliche oder schriftliche Präsentation des Studienprojekts (ca. 30 Minuten oder ca. 10 Seiten/20.000 Zeichen)	2 SP
Modul 4: Sprachpraxis (2. Slawine)	mündliche Prüfung (ca. 30 min)	1 SP
Modul 4a: Ersatzmodul für Muttersprachler	mündliche oder schriftliche Präsentation des Studienprojekts (ca. 30 Minuten oder ca. 10 Seiten/20.000 Zeichen)	2 SP
Modul 5: Sprache und Gesellschaft (vorwiegend 1. Slawine)	Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen)	2 SP
Modul 6: Sprache und Gesellschaft (vorwiegend 2. Slawine)	Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen)	2 SP
Modul 7: Sprache und Geschichte (sprachenübergreifend)	Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen)	2 SP
Modul 8: Sprachpraxis (2. Slawine)	schriftliche Zusammenfassung eines in den Kursen des Moduls bearbeiteten sprachwissenschaftlichen Fachthemas auf der Grundlage einer Materialsamm- lung (1-2 Seiten/1.000-2.000 Zeichen)	1 SP
Modul 9: Forschung und Projektarbeit	Projektvorstellung im Rahmen des wissenschaftlichen Kolloquiums und des Projektseminars	2 SP
Modul 10: Masterarbeit	Masterarbeit (ca. 60 Seiten/120.000 Zeichen)	30 SP

Anlage 2: Übersicht über die zu erwerbenden Studienpunkte im Fach Slawische Sprachen

Modul		Studienpunkte		
		aus LV	aus MAP	gesamt
1	Sprache und Struktur (vorwiegend 1. Slawine)	8	2	10
2	Sprache und Struktur (vorwiegend 2. Slawine)	8	2	10
3	Sprachpraxis (1. Slawine)	9	1	10
3a	Ersatzmodul für Muttersprachler	8	2	10
4	Sprachpraxis (2. Slawine)	9	1	10
4a	Ersatzmodul für Muttersprachler	8	2	10
5	Sprache und Gesellschaft (vorwiegend 1. Slawine)	8	2	10
6	Sprache und Gesellschaft (vorwiegend 2. Slawine)	8	2	10
7	Sprache und Geschichte (sprachübergreifend)	8	2	10
8	Sprachpraxis (2. Slawine)	9	1	10
9	Forschung und Projektarbeit	8	2	10
10	Masterarbeit	-	30	30
	Gesamt			120